

## Öffentliche Sitzungsvorlage

### Beratungsfolge:

**Gemeinderat**

**am 04.05.2017**

FB: <b>3</b> Az.: <b>61-20-00</b>	Bearbeitet von: <b>Frau Schmidt /</b> <b>Herrn Middendorf</b>	Vorlage Nr.: <b>37/2017</b>
<p>19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beelen hier: I. Ausübung des Rückholrechtes des Rates II.1. Beratung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB 2. Feststellungsbeschluss über die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beelen</p>		
Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt:	09.01.01 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	

### Erläuterungen:

#### I. Ausübung des Rückholrechtes des Rates

Wenn ein Rats- und Ausschussmitglied oder dessen Angehöriger im Sinne des § 31 der Gemeindeordnung eine Fläche im Außenbereich hat, könnte der Beschluss über die Aufhebung der derzeitigen Konzentrationszone für Windenergieanlagen ihm/ihr oder den Angehörigen einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil bringen. Denn mit der Aufhebung der Konzentrationsfläche wird allen Grundstückseigentümern im Außenbereich, deren Grundstücke bislang außerhalb der Konzentrationszone liegen und die deshalb keine Windkraftanlagen (mehr) auf der Grundlage des § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB errichten konnten, wieder die Möglichkeit gegeben, Windkraftanlagen zu errichten, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Dies stellt einen unmittelbaren Vorteil dar, der durch die Aufhebung der Windvorrangzone hervorgerufen wird, soweit die Grundstücke im Außenbereich nicht aufgrund „harter Tabukriterien“ von vornherein für die Windkraftnutzung ausgeschlossen sind.

Der zuständige Bau- und Planungsausschuss kann bezüglich eines Tagesordnungspunktes nur beraten und beschließen, wenn keine Befangenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorliegt.

Für die Aufhebung der Windvorrangzone kann diese Voraussetzung möglicherweise nicht eingehalten werden, so dass eine Beratung dieses Tagesordnungspunktes im Rat der Gemeinde Beelen erfolgen soll. Hierzu macht der Rat von seinem Rückholrecht Gebrauch und trifft die Entscheidung für diesen Einzelfall.

Das Rückholrecht erfolgt hierbei ausschließlich bezüglich der Beschlussfassung zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (II. 1.). Der Feststellungsbeschluss obliegt gem. § 41 Abs. 1 S. 2 g) GO NRW ohnehin als „abschließender Beschluss im Flächennutzungsplanverfahren“ dem Rat.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat macht gemäß § 41 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW i. V. m. § 6 Absatz 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Beelen von seinem Rückholrecht Gebrauch.

#### **II 1. Beratung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 02.02.2016 beschlossen, das Verfahren zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beelen durchzuführen.

Die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB hat der Bau- und Planungsausschuss in seiner Sitzung am 21.01.2016 beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde durch Bereithaltung der Planunterlagen zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Bauen und Wohnen der Gemeinde Beelen vom 26.04.2016 bis einschließlich 29.05.2016 durchgeführt. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen wurden mit Schreiben vom 11.04.2016 um Stellungnahme innerhalb eines Monats gebeten.

Die Beratung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB hat in der Sitzung des Rates am 30.08.2016 stattgefunden.

In gleicher Sitzung wurde die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde durch Bereithaltung der Planunterlagen zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Bauen und Wohnen der Gemeinde Beelen vom 01.02.2017 bis einschließlich 03.03.2017 durchgeführt. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen wurden mit Schreiben vom 27.01.2017 um Stellungnahme innerhalb eines Monats gebeten.

Die zugegangenen Stellungnahmen, soweit diese Anregungen oder Hinweise zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beelen beinhalten, sind in der Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage mit Behandlungsvorschlägen dargestellt.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Zusammenstellung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen oder Hinweisen zum Planentwurf (Anlage 1) wird unter Berücksichtigung der hierzu gefassten Einzelbeschlüsse zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der zu den Stellungnahmen gefassten Einzelbeschlüsse wird auf die Anlage 1 verwiesen.

### **II 2. Feststellungsbeschluss über die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beelen**

Der Rat hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt. Es wird auf die Einzelbeschlüsse (Anlage 1) verwiesen.

Der Rat beschließt die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beelen bestehend aus der Planzeichnung Blatt 1 und Blatt 2 (Anlage 2). Die Begründung nebst Umweltbericht zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (Anlage 3) wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.